

# **Benutzungsrichtlinie für das Kreismaskottchen SÖMMI als Wort- und/oder Bildmarke**

**Marke DE 302 24 866.8 Mit SÖMMI unterwegs  
DE 302 24 864.1 SÖMMI**

---

## **0. Präambel**

Das Kreismaskottchen SÖMMI wurde als Identifikationsfigur mit dem Hintergrund „aktiv im Landkreis Sömmerda“, und zur Verwendung für das Innen- und Außenmarketing geschaffen.

Inhaber der Markenrechte ist das Landratsamt Sömmerda in 99610 Sömmerda. Die Benutzung der Marke SÖMMI soll das Heimatgefühl der kreisangehörigen Bürger stärken und den Bekanntheitsgrad des Landkreises Sömmerda erhöhen. Insbesondere im Tourismusbereich soll durch die möglichst durchgängige Verwendung der Marke ein hoher Wiedererkennungswert erreicht werden.

## **1. Teilnahme/Nutzer**

Betriebe, Institutionen, Vereine, Gebietskörperschaften oder Einzelpersonen, die ihren Sitz/Wohnort im Landkreis Sömmerda haben, können die Nutzung der Marke beantragen.

In anderen Fällen (nicht kreisansässiger Antragsteller) ist bei nachgewiesener besonderer Bedeutung für den Landkreis eine anderslautende Einzelfallentscheidung möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Nutzungsrechte.

## **2. Verzeichnis der Nutzungsmöglichkeiten**

Die Marke kann insbesondere für folgende Bereiche genutzt werden:

- Einsatz bei Ausstellungen und Messen regionaler und überregionaler Bedeutung für Werbezwecke,
- Plakatanschlagwerbung,
- Verteilung von Werbematerial (Prospekte, Flyer, T-Shirts, Anstecker u. ä. Werbeträger),
- Verkaufsförderung im Tourismus- und Veranstaltungsbereich,
- Freizeitgestaltung in Tourismus, Sport und Kultur,
- an Wandertafeln u. ä. Infrastruktur,
- Dienstleistungen von Verkehrsbüros

Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Einsatz für oben nicht aufgeführte Nutzungen wird durch Einzelfallentscheidung geregelt.

### **3. Vergabe der Nutzungsrechte für die Marke**

Die Vergabe erfolgt auf [schriftlichen Antrag](#) nach Akzeptanz dieser Vorschriften unter Angabe der Zweckbestimmung und Anzahl der Nutzung der Marke (z. B. Bedrucken von 100 T-Shirts).

Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte und die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie obliegt dem Büro des Landrates. Der Rechtsweg ist für eine Überprüfung der Entscheidung ausgeschlossen, es besteht lediglich die Möglichkeit der Beschwerde beim Behördenleiter.

Die Vergabe der Nutzungsrechte sowie die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Mit der Zustimmung zur Nutzung des SÖMMI erhält der Nutzer den SÖMMI in digitaler Form per E-Mail von der Pressestelle des Landratsamtes Sömmerda (Tel.: 03634 354-219 oder -220). In Ausnahmefällen kann eine Übergabe auf CD-ROM erfolgen.

Die Darstellung des SÖMMI ist ausschließlich in der übergebenen Form zu nutzen und darf nicht verändert werden (z. B. Farbgebung).

Die Marke ist urheberrechtlich geschützt und darf grundsätzlich nicht an Dritte zur Nutzung weitergegeben werden.

Bei groben Verstößen gegen die Regeln zur Nutzung der Markenrechte kann die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte widerrufen werden.

### **4. Kosten**

Die gestattete Nutzung der Marke SÖMMI ist kostenfrei.

### **5. Inkrafttreten**

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sömmerda, den 01.03.2008

Landratsamt Sömmerda  
Landrat

gez. Rüdiger Dohndorf

**[Zum Antragsformular](#)**